

Bundessozialgericht

- 3 RK 59/73 -

Beschluß in dem Rechtsstreit

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Aufsichtsamt für Sozialversicherung Schleswig-Holstein,
Kiel, Sophienblatt 50 a,

Beklagter und Revisionsbeklagter,

Beigeladen:

1. Vereinigte Innungskrankenkasse im Handwerkskammerbezirk
Flensburg,
Flensburg, Wrangelstraße 18,
2. Kreiskrankenkasse für den Kreis Schleswig,
Schleswig, Stadtweg 37,

Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

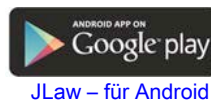
Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juli 1974
durch den Vorsitzenden Richter Dr. L a n g k e i t und
die Richter Dr. S c h m i t t und Dr. H e i n z e
beschlossen:

Die Revision der Kreiskrankenkasse für den Kreis Schleswig
gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozial-
gerichts vom 17. Mai 1973 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

G.r.u.n.d.e.:

Die klagende Innung erstrebt den Anschluß an die Vereinigte Innungskrankenkasse Flensburg - Beigeladene zu 1). Ihren Antrag auf Genehmigung des Anschlusses lehnte das beklagte Aufsichtsamt ab. Der Widerspruch der Klägerin sowie ihre Klage vor dem Sozialgericht (SG) Schleswig blieben erfolglos. Im Berufungsverfahren holte das Landessozialgericht (LSG) ein Sachverständigengutachten darüber ein, ob der Bestand oder die Leistungsfähigkeit der Beigeladenen zu 2) durch den beabsichtigten Anschluß der Klägerin gefährdetet würde. Eine Abschrift des Gutachtens erhielt die Beigeladene zu 2) im Oktober 1972 übersandt. Im März 1973 teilte das Gericht ihr mit, daß die mündliche Verhandlung für den Mai 1973 vorgesehen sei und beauftragte den Sachverständigen, sein Gutachten zu ergänzen und dabei die erst während des Gerichtsverfahrens eingetretenen Tatsachen zu berücksichtigen. Die Ladung zum Termin vom 17. Mai 1973, zu dem auch das persönliche Erscheinen des Sachverständigen angeordnet war, erhielt die Beigeladene zu 2) am 10. Mai 1973, das Ergänzungsgutachten am 14. Mai 1973. Im Termin zur mündlichen Verhandlung wurde der Sachverständige zu seinem Gutachten gehört. Aus dem Sitzungsprotokoll geht hervor, daß den Beteiligten Gelegenheit gegeben wurde, Fragen an den Sachverständigen zu stellen und das Gutachten zu erörtern und daß von den Beteiligten nur Sachanträge gestellt wurden. Das LSG hat mit dem auf die mündliche Verhandlung ergangenen Urteil die angefochtene Entscheidung des SG aufgehoben und den Beklagten zur Erteilung der von der Klägerin erstrebten Genehmigung verurteilt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die nicht zugelassene Revision der Beigeladenen zu 2). Sie rügt insbesondere



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör, §§ 62, 107, 128 Abs. 2, 202 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. 227 Zivilprozeßordnung (ZPO), Art. 103 Abs. 1 Grundgesetz (GG). Ihr habe nicht ausreichend Zeit zur Verfügung gestanden, sich mit dem Inhalt des Ergänzungsgutachtens vertraut zu machen. Ihr Geschäftsführer habe bald nach Eingang der Terminsladung mit dem Berichterstatter des LSG ein Telefongespräch geführt und ihn dabei um Terminsverlegung gebeten; dieser habe es jedoch abgelehnt, seinem Wunsche nachzukommen. Im übrigen hätte das LSG bereits von sich aus zur Terminsverlegung kommen müssen. Der Vortrag des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung sei schwierig zu erfassen gewesen. Die Beteiligten hätten sich deshalb mit dem Gegenstand der Erörterung in rechterheblichen Punkten nicht vertraut machen und demgemäß nicht ordnungsgemäß Stellung nehmen können, auch wenn ihnen das Wort zu Fragen und zur Stellungnahme eingeräumt worden sei. Das Gericht hätte deshalb die Verhandlung vertagen müssen. Unter diesen Umständen sei es dem Gericht verwehrt gewesen, das aus dem Ergänzungsgutachten gewonnene Beweisergebnis im Urteil zu verwerten. Des weiteren rügt die Beigeladene zu 2) fehlende Genehmigungsvermerke in der Sitzungsniederschrift und wendet sich außerdem gegen den materiell-rechtlichen Inhalt des landessozialgerichtlichen Urteils.

Zu Unrecht sieht die Beigeladene ihren Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch als verletzt an, daß das LSG den Termin zur mündlichen Verhandlung am 17. Mai 1973 durchgeführt hat. Der Senat kann dahinstehen lassen, ob die Frist zwischen dem Zugang der Ladung und dem Termin zur mündlichen Verhandlung - 7 Tage - in Anbetracht der Schwierigkeit der Sache recht kurz bemessen war, denn jedenfalls kann sich die Beigeladene zu 2) deshalb nicht darauf berufen, weil das LSG sie bereits durch eine Mitteilung im März 1973 darauf hingewiesen hatte, daß mit einem Termin am 10. Mai 1973 zu rechnen sei. Der Beigeladenen stand somit hinreichend Zeit zur Verfügung, sich



darauf einzurichten. Das Hauptgutachten des Sachverständigen kannte sie bereits seit Oktober 1972 und seit März 1973 war ihr der gerichtliche Auftrag auf Ergänzung dieses Gutachtens und das Thema der Ergänzung bekannt. Bei dieser Sachlage verletzte das LSG keine Verfahrensvorschrift, wenn es den anberaumten Verhandlungstermin nicht von Amts wegen verlegte, zumal § 110 SGG die Beachtung einer Zweiwochenfrist nur als Sollvorschrift vorsieht. Der Senat verkennt nicht, daß der Beigeladenen zu 2) bei dieser Handhabung zwar nur eine kurze Frist zur Verarbeitung des Ergänzungsgutachtens verblieb. Wenn ihr dies jedoch als nicht ausreichend zur sachgerechten Vorbereitung erschienen wäre, so hätte sie sich des in der Prozeßordnung dafür vorgesehenen Mittels bedienen und einen Antrag auf Terminsverlegung stellen müssen (§ 202 SGG i.V.m. § 227 Abs. 1 ZPO). Einen solchen Antrag hat sie jedoch nicht gestellt. Die telefonische Unterredung ihres Geschäftsführers mit einem Richter des mit der Sache befaßten Senats des LSG kann in ihrer prozessualen Bedeutung nur den Charakter einer informatorischen Erkundigung - auch über die Möglichkeiten einer Terminsverlegung - haben; die Erfordernisse einer Prozeßhandlung erfüllt sie in keinem Falle.

Das LSG war auch nicht verpflichtet, nach der Anhörung des Sachverständigen von Amts wegen die Verhandlung zu vertagen, denn dieser hatte sein Gutachten erläutert und die Beteiligten hatten, wie das Sitzungsprotokoll erweist, keine Einwendungen erhoben. Die Beigeladene zu 2) trägt zwar vor, daß sie sich nach der Anhörung des Sachverständigen wegen der Schwierigkeit des Stoffes nicht so gleich zu dessen Bekundungen habe äußern können; daraus folgt jedoch keine Verfahrensverletzung.



- 5 -

des LSG. Der Beigeladenen zu 2) hätte die Möglichkeit zur Verfügung gestanden, sich eine hinreichende Überlegungszeit zu verschaffen, wenn sie in der mündlichen Verhandlung deren Vertagung beantragt und die Gründe dafür dem Gericht dargelegt hätte. Einen solchen Antrag hat sie nicht gestellt; der Anspruch auf rechtliches Gehör ist aber dann nicht verletzt, wenn der Beteiligte die ihm im Verfahren gegebene Möglichkeit nicht benutzt hat, um sich das rechtliche Verhör zu verschaffen (BSG 7, 209, 211; BVerfG 5, 9).

Schließlich vermag auch die Rüge der Beigeladenen zu 2) die Revision nicht zulässig zu machen, das LSG habe dadurch gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, daß es die nach § 122 Abs. 2 und 3 SGG erforderlichen Genehmigungsvermerke nicht in die Sitzungsniederschrift aufgenommen habe. Diese Rüge entspricht nicht den Erfordernissen des § 164 Abs. 1 Satz 2 SGG, denn die Beigeladene zu 2) hat nicht dargetan, inwiefern das angefochtene Urteil auf diesem Verfahrensmangel beruht; sie hat auch keine Tatsachen bezeichnet, aus denen sich die Möglichkeit ergibt, daß das LSG ohne Verfahrensverletzung anders entschieden hätte.

Da das weitere Vorbringen der Beigeladenen zu 2) den materiell-rechtlichen Inhalt des angefochtenen Urteils betrifft und Verfahrensmängel, die von Amts wegen zu berücksichtigen wären, nicht erkennbar sind, muß die Revision an der mangelnden Statthaftigkeit des Rechtsmittels scheitern. Sie ist demgemäß als unzulässig zu verwerfen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)